

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt und Stadtplaner
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 20 34 96

www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

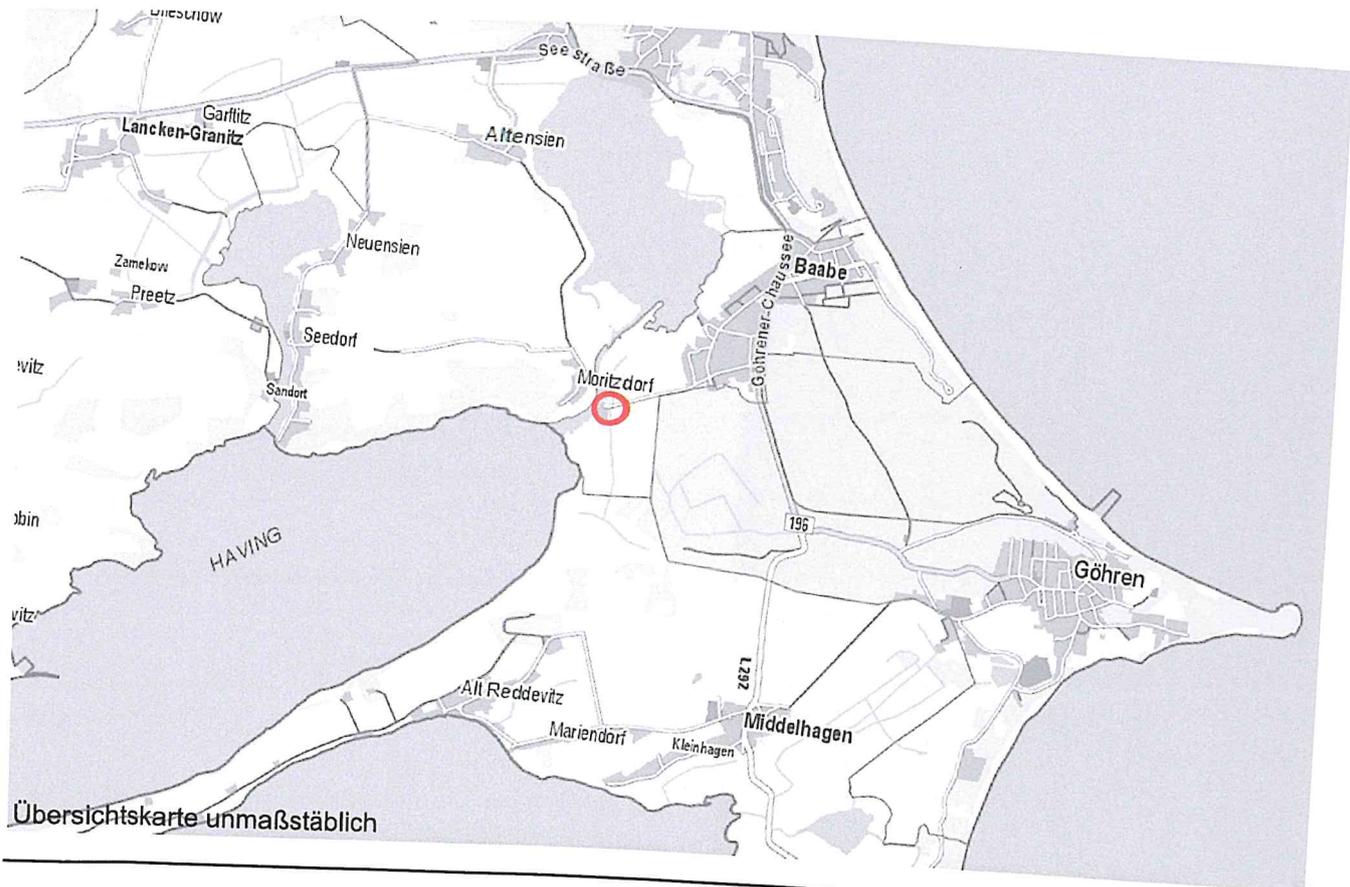
Bebauungsplan Nr. 14 „Radwanderparkplatz am Solthus“

Gemeinde Ostseebad Baabe

Satzungsfassung

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Baabe über den Bebauungsplan Nr. 14 "Radwanderparkplatz am Solthus".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Radwanderparkplatz am Solthus", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

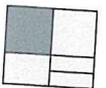


raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



Gemeinde Ostseebad Baabe Bebauungsplan Nr. 14 "Radwanderparkplatz am Solthus"

Satzungsfassung

Fassung vom 03.11.2016, Stand 31.08.2018

Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV

VERKEHRSFÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Strassenverkehrsfläche mit
Strassenbegrenzungslinie



Strassenverkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung,

hier: öffentlicher Parkplatz

GRÜNFÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen,

hier: Randeingrünung öffentlich

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE

WASSERWIRTSCHAFT

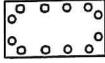
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



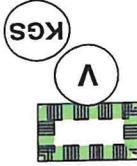
Überschwemmungsgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
hier: Anpflanzen von Hecken



Umgrenzung von Schutzgebieten und
Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz
rechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
hier: EU-Vogelschutzgebiet
hier: 150m Küsten- und Gewässerschutz-
streifen



SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,
hier zeitliche Beschränkung und
unterschiedliche Befestigung der
Oberfläche (§ 9 Abs. 20 BauGB,



Begründung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1) Grundlagen der Planung | 3 |
| 1.1) Allgemeines..... | 3 |
| 1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes | 3 |
| 1.1.2) Plangrundlage | 3 |
| 1.2) Ziele der Planung | 3 |
| 1.3) Planerische Vorgaben | 3 |
| 1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung | 3 |
| 1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan | 4 |
| 1.4) Zustand des Plangebietes | 4 |
| 1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes | 4 |
| 1.4.2) Schutzgebiete / -objekte | 4 |
| 1.4.3) Überschwemmungsgefahr | 6 |
| 2) Städtebauliche Planung | 6 |
| 2.1) Bebauungsentwurf | 6 |
| 2.2) Maßnahmen zur Grünordnung | 8 |
| 2.3) Flächenbilanz | 9 |
| 2.4) Erschließung | 9 |
| 2.4.1) Verkehrliche Erschließung..... | 9 |
| 2.4.2) Ver- und Entsorgung | 10 |
| 3) Auswirkungen / Umweltbericht | 10 |
| 3.1) Abwägungsrelevante Belange | 10 |
| 3.2) Umweltbericht | 10 |
| 3.2.1) Allgemeines..... | 10 |
| 3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft | 13 |
| 3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich..... | 22 |
| 3.2.4) Mensch und seine Gesundheit | 25 |
| 3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 25 |
| 3.2.6) Schutzgebiete/ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | 26 |
| 3.2.7) Wechselwirkungen | 26 |
| 3.2.8) Zusammenfassung..... | 26 |
| Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung | 27 |

1) Grundlagen der Planung

1.1) Allgemeines

1.1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 14 „Radwanderparkplatz am Solthus“ umfasst die Flurstücke 188/3, 188/4 (teilw.) und 189 (teilw.) der Flur 1 Gemarkung Baabe sowie einen Abschnitt der angrenzenden Gemeindestraße (Bollwerkstraße Flst. 190/2 (teilw.)). Die Plangebietsfläche beträgt 0,45 ha.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Ostseebad Baabe und wird begrenzt

- im Norden durch die *Bollwerkstraße* und daran anknüpfend landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch einen bestehenden Parkplatz und daran anschließend Flächen des Hotels „Solthus am See“.

Das Plangebiet ist derzeit nach § 35 BauGB als Außenbereich einzustufen. Da es sich bei dem geplanten Parkplatz nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, ist zur Umsetzung die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

1.1.2) Plangrundlage

Als Planungsgrundlage diente ein Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke mit dem Stand 01.07.2016.

1.2) Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 14 werden durch die Gemeinde folgende Ziele verfolgt:

- Bau eines öffentlichen Parkplatzes für Radfahrer / Spaziergänger sowie für Besucher des Bollwerks (Hafen mit 52 Sportbootliegeplätzen und Landungssteg für Fahrgastschiffahrt) als Bestandteil der touristischen Infrastruktur des Ostseebades.

Der Standort am Bollwerk ist eingebunden in das in den letzten Jahren umfangreich ausgebaute touristische Wegenetz in der Region.

1.3) Planerische Vorgaben

1.3.1) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Gemeinde Ostseebad Baabe Teil des gemeinsamen Unterzentrums Sellin-Baabe. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete und Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Der Hafen am Bollwerk ist durch Symbol verzeichnet.

Der Standort selber ist durch das Hafensymbol verdeckt, so dass kleinräumig keine Aussagen erkennbar sind.

In den Tourismusschwerpunkträumen stehen nach



Abbildung 1: RREP

3.1.3(4) die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Dabei sind nach 3.1.3(7) insbesondere für die touristischen Reise- und Verkehrsströme während der Saison verkehrslenkende und verkehrsinfrastrukturelle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Nach 6.4.4(11) sind für den Seebäderverkehr und den Ausflugsverkehr entlang der Küste die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und vorhandene weiter nutzbar zu machen. Begründend wird hierzu ausgeführt: „Der Seebäderverkehr hat als touristisches Angebot und küstennaher Personenschiffsverkehr eine lange Tradition. Die bisher eingerichteten Linien verzeichnen eine große Nachfrage. Deshalb sollten für eine bedarfsgerechte Verdichtung des Liniennetzes landseitig die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen und seeseitig die entsprechenden Fahrgebiete freigehalten werden.“

Zu den infrastrukturellen Voraussetzungen gehören auch ausreichende Parkplatzangebote für die Gäste der Ausflugsschiffahrt, wie sie mit der Planung am regionalplanerisch bestätigten Hafen Bollwerk Baabe entstehen sollen.

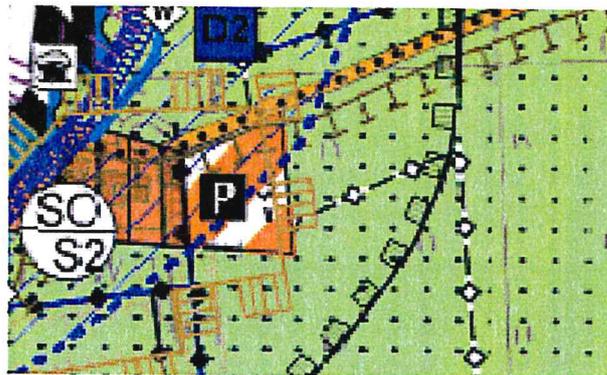


Abbildung 2: Flächennutzungsplan

1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan kann aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan abgeleitet werden, der das Plangebiet im Wesentlichen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Parkplatz darstellt. Nördlich, östlich und südlich angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft sowie westlich für den Bereich Solthus / Bollwerk ein Sondergebiet dargestellt. Der nahe Hafen ist durch Symbol kenntlich gemacht.

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb einer Fläche, die als Verdachtsfläche für das Vorhandensein von Bodendenkmalen gekennzeichnet wurde.

1.4) Zustand des Plangebietes

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet selbst ist unbebaut und stellt sich großteils als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (Grünland). Der westliche Streifen angrenzend an den ausgebauten Hotelparkplatz wird bereits durch Besucher des Bollwerks als wilder Parkplatz genutzt.

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch das Hotel Solthus am See sowie den Baaber Boddenhafen. Westlich schließt die Wasserfläche „Baaber Bek“ an, die die Wasserverbindung zwischen Selliner See und Ostsee darstellt.

1.4.2) Schutzgebiete / -objekte

Europäische Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in einem sensiblen Naturraum mit vielfältiger Schutzgebietskulisse.



Abbildung 3: EU-Vogelschutzgebiet

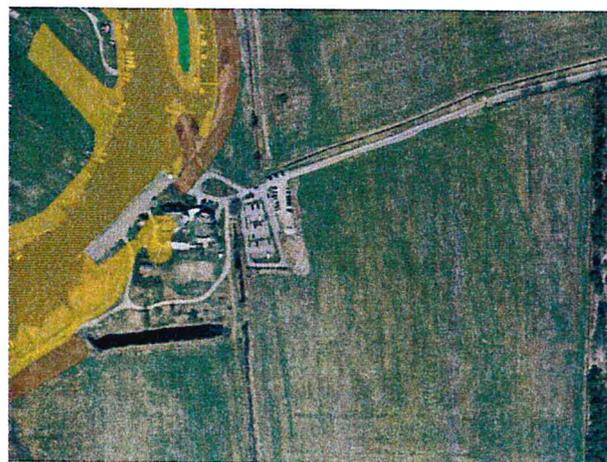


Abbildung 4: Gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Nur das Areal des Hotels Solthus einschließlich des Hafens und des Hotelparkplatzes wurden seinerzeit aus dem Schutzgebiet ausgespart.

In einem Abstand von rund 70 m nordwestlich liegt das FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“, dessen Abgrenzung in diesem Bereich weitgehend identisch ist mit dem Naturschutzgebiet 189 „Mönchgut: Nordperd“, unter Schutz gestellt am 12.09.1990.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflege- und Entwicklungszone als Landschaftsschutzgebiet mit zentraler Bedeutung).

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

Innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzend bestehen keine gesetzlich geschützten Biotop.

Westlich des Plangebiets in einem Abstand von mindestens 50 m zum Plangebiet liegen die Wasserflächen der *Baaber Bek*, die einschließlich der Uferbereiche als gesetzlich geschützte Biotop geführt werden. Wesentliche Einzelbiotop sind unter anderem:

- RUE07760; RUE07106 *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede als Offenwasser Bodden* mit 8823 ha und 2244 ha
- RUE09104 *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede als Offenwasser Bodden, Phragmites Röhricht, salzbeeinflusst* mit 0,67 ha.
- RUE09230 *Boddenröhricht westlich von Baabe als Röhrichtbestände und Riede* mit 10,4 ha

150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V

Das Plangebiet befindet sich Großteils innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V. Von der Wasserfläche der *Baaber Bek* ist das Plangebiet jedoch durch die bestehende Hotelanlage sowie den Hotelparkplatz getrennt. Auswirkungen auf den Zweck des Küsten- und Gewässerschutzstreifens, der allgemein mit der Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft sowie des Schutzes der Uferzonen als ökologisch bedeutsame Flächen angegeben wird (vgl. Lütkes/Ewer, RNr. 2 zu § 61 BNatSchG), sind nicht erkennbar.

Naturschutzgroßvorhaben "Ostrügensche Boddenlandschaft"

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Kerngebiets II/3f des Naturschutzgroßvorhabens "Ostrügensche Boddenlandschaft". Das Entwicklungsziel einer Wiederherstellung annähernd natürlicher hydrologischer Verhältnisse in den *Baaber Wiesen* und in der *Baaber Heide* durch Deichschlitzung und damit die Entwicklung von Salzgrasland durch temporäre Brackwasserüberflutung konnte bislang nicht umgesetzt werden. Der Landwirt legt weiterhin großen Wert auf den weiteren Betrieb des Schöpfwerkes und auch die Gemeinde steht dem Projekt ablehnend gegenüber.

In jedem Fall entspricht die Abgrenzung der vorge-

sehenen Projektfläche nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, auch der bestehende Hotelparkplatz ist aus dem Projektgebiet herauszunehmen.

Die Parkplatznutzung verhindert nicht das Zulassen eines natürlichen Überflutungsregimes in den *Baaber Wiesen*. Im Überflutungsfall steht auch der angrenzende Naturraum für Gäste nicht zur Verfügung, so dass in diesem Fall regelmäßig auch keine Nutzung erfolgen wird.

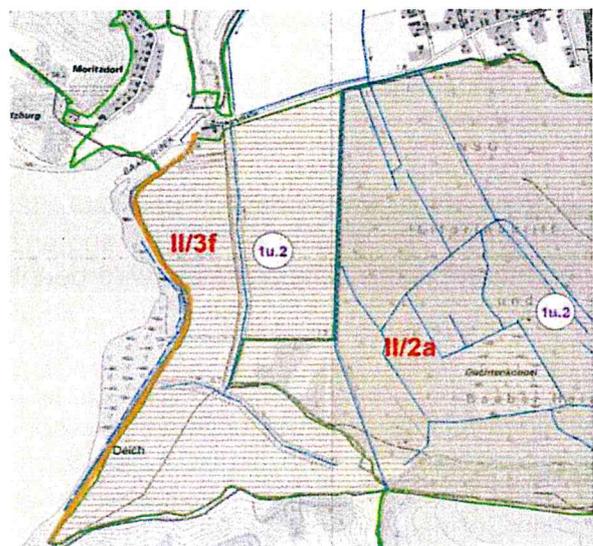


Abbildung 5: Kerngebiet II/3f des Naturschutzgroßvorhabens "Ostrügensche Boddenlandschaft"

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Baaber Heide. Diese TWSZ wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10. September 1981 festgelegt und hat gemäß § 136 LWaG weiterhin Bestandschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.

Bodendenkmale

Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen anzunehmen, es sind jedoch keine Bodendenkmale bekannt.

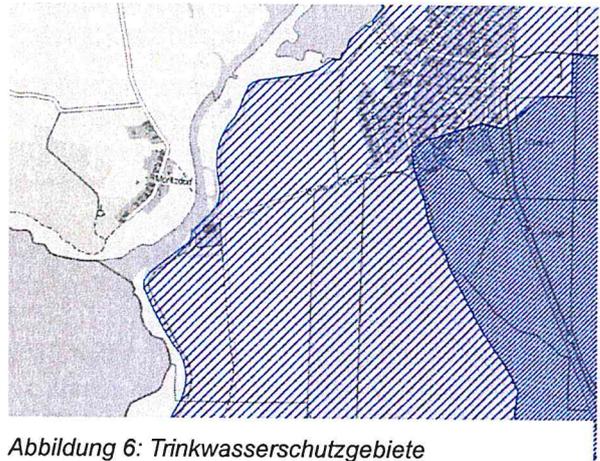


Abbildung 6: Trinkwasserschutzgebiete

1.4.3) Überschwemmungsgefahr

Der Parkplatz liegt in einer Höhenlage von 1,0 m oder geringer im überflutungsgefährdeten Bereich des Boddens außerhalb der eingedeichten Ortslage. Der Bebauungsplan liegt damit innerhalb des Überflutungsgebiets des Boddens (PlanZ 15.11.01). Im Küstengebiet des Standorts ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V als Bemessungshochwasser 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) in Ansatz zu bringen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Bauungsentwurf

Die Planung sieht die Anlage eines Parkplatzes mit rund 107 Pkw-Stellplätzen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur des Ostseebades Baabe vor. Um den Eingriff durch Versiegelung zu minimieren und trotzdem dem saisonal stark schwankenden Bedarf auch unter ökologischen Belangen gerecht zu werden, wird der südliche Abschnitt mit gut 30 Stellplätzen im Sinne einer temporären Erweiterungsfläche als reiner Bedarfsparkplatz ausgebildet, der als unversiegelte bewachsene Fläche belassen wird und nur in Bedarfsfällen ab einem bestimmten Belegungsgrad des Hauptparkplatzes genutzt werden darf.

Das Bollwerk Baabe ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereichs, der wasserseitigen Anbindung über den Hafen (Sportboote und Ausflugsschiffahrt) sowie wegen der Einbindung in das touristische Wegenetz ein idealer Startpunkt für Ausflüge in die attraktive Boddenlandschaft des Mönchguts:

- Mit dem Ausbau des Fuß- und Radweges nach Alt Reddevitz besteht eine durchgehende, straßenunabhängige Verbindung ins Höft sowie nach Middelhagen, Gager und weiter bis ins Ostseebad Thiessow.
- Das Bollwerk wird traditionell von den Ausflugsschiffen der Weißen Flotte angelaufen, die eine Verbindung nach Lauterbach bieten und ist Ausgangspunkt von Schiffsrundfahrten durch das Biosphärenreservat.
- Am Bollwerk wurden in den letzten Jahren zusätzliche Liegeplatzkapazitäten für Sportboote geschaffen (26 LP als gemeindlicher Wasserwanderrastplatz, 26 LP für Vereinsnutzung / Dauerlieger), ohne dass entsprechende Parkplatzkapazitäten entstehen konnten; nach 5.9 der Stellplatzsatzung Baabe ist für Bootsliegplätze 1 Stellplatz je 3 Boote vorzusehen (d.h. 17 Stellplätze allein für die Liegeplätze).

Bislang bestehen am Bollwerk keine regulären öffentlichen Parkmöglichkeiten, der private Hotelparkplatz mit 47 Stellplätzen steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Der hohe Besucherdruck hat in den letzten Jahren bereits zur Entstehung eines wilden Parkplatzes auf den Wiesen neben dem Hotelparkplatz geführt, der in der Saison von deutlich über 40 Kfz frequentiert

wird (vgl. Abbildung 7). In früheren Jahren wurde entlang der *Bollwerkstraße* wild geparkt, was mit dem Ausbau eines Rad- und Fußwegs nach Baabe konsequent zu unterbinden ist.

Mit dem Ausbau eines ordnungsgemäßen Parkplatzes soll nicht nur Ersatz für die derzeit genutzten wilden Parkplätze geschaffen werden, sondern die Parkplatzkapazität am Hafen ausgebaut werden, nachdem mit der Erneuerung der Hafenanlagen in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Investitionen für die Entwicklung des maritimen Tourismus getätigt wurden. Ein angemessenes öffentliches Parkplatzangebot ist infrastrukturelle Voraussetzung insb. für die Ausflugsschiffahrt auf dem Bodden, da die Gäste den Hafen angesichts der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs nur zu einem geringen Teil fußläufig erreichen werden.



Abbildung 7: Wildes Parken, August 2017

Durch die räumliche Anbindung des Parkplatzes an den baulich vorgeprägten Bereich am Bollwerk werden touristische Nutzungen im Außenbereich gebündelt und damit eine Inanspruchnahme ungestörter offener Landschaftsflächen vermieden. Die Gemeinde hat hierzu Flst 188/3 sowie eine Teilfläche von Flst. 189 erworben. Die Entwicklung erfolgt zudem in Abstimmung mit den Eigentümern des Hotel Solthus, so dass unter In-Anspruchnahme einer Teilfläche von Flst. 188/4 direkt an den bestehenden Hotelparkplatz angeschlossen werden kann.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der gemeindlichen *Bollwerkstraße* über eine getrennte Ein- bzw. Ausfahrt. Damit ergibt sich eine eindeutige Bewegungsführung auf dem Parkplatz, was eine gute Übersichtlichkeit und damit eine hohe Benutzerfreundlichkeit gewährleistet.

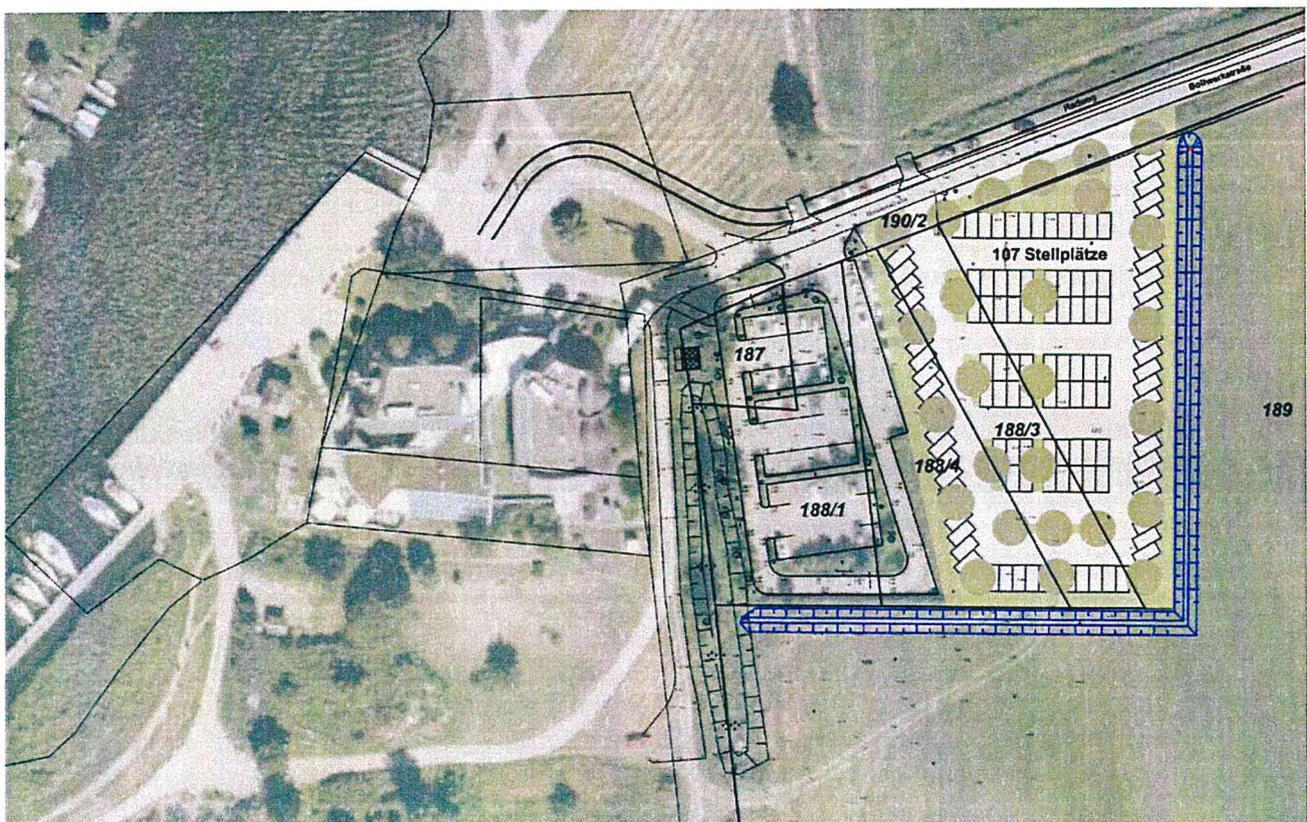


Abbildung 8: städtebaulicher Entwurf, Stand 10/2016

Angesichts der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich ist die Parkplatznutzung im Falle einer Sturmflut einzustellen und der Parkplatz – wie auch die erschließende *Bollwerkstraße* überhaupt – zu sperren.

Eingefasst werden soll der Parkplatz perspektivisch durch einen neuen Graben, der bei Umgehung der derzeit schwierigen bestehenden Straßendurchlässe die Ortsentwässerung (Gräben 04/03 und 04/04) neu an das Schöpfwerk anbindet (vgl. Abbildung 7). Der neue Graben, der in Verlängerung des südlich der *Bollwerkstraße* verlaufenden Graben 04/04 um den Parkplatz herum bis zum Graben 04/01 geführt werden soll, kann die Entwässerung des Parkplatzes aufnehmen und eine dauerhafte Abgrenzung der Verkehrsfläche zur offenen Wiesenlandschaft sicherstellen. Die Bewirtschaftung des neuen Grabens wird dauerhaft von außen über die Wiese erfolgen, so dass der Platzbedarf der Anlage und damit der Verlust an Wiesenfläche minimiert werden kann.

Die Ergänzung bzw. Änderung des vorhandenen Gewässersystems der Vorflutgräben 04/03 und 04/01 stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar (z.B. Änderung der Fließrichtung der vorhandenen Gräben, Beseitigung des verrohrten Abschnittes des Grabens 04/01, „Entwidmung“ des offenen Abschnittes des Grabens 04/01, Schaffung eines neuen Gewässerabschnittes u.a.) und somit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

2.2) Maßnahmen zur Grünordnung

Angesichts der Lage in einem sensiblen Landschaftsraum sieht die Planung umfassende Maßnahmen zur Grünordnung vor. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen wurde zur Qualitätssicherung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Baabe sowie dem Eigenbetrieb Kurverwaltung als Bauherr und dem Biosphärenreservatsamt Südostrügen abgeschlossen, der Modalitäten der Umsetzung und Bewirtschaftung präzisiert.

Gliederung und Minimierung der Versiegelung

Durch die innere Gliederung in einen regulären Parkplatz und einen Bedarfsparkplatz, der als unversiegelte, bewachsene Rasenfläche belassen wird und nur in Bedarfsfällen ab einem bestimmten Belegungsgrad des Hauptparkplatzes genutzt werden darf, wird die Versiegelung reduziert. Die Nutzung ist auf die Tagesstunden beschränkt. Eine Stellplatznutzung zum Übernachten wird seitens der Kurverwaltung nicht zulässig.

Die Gliederung wird in der Planzeichnung dargestellt, der südlichen Bereich des Bedarfsparkplatzes (P2) mit einer Maßnahme nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB überlagert (**M1**).

Bepflanzung

Zur Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft sowie zur Reduzierung möglicher Störungen für die umliegenden Grünlandflächen (insb. Scheuchwirkung auf Avifauna) wird eine randliche Heckenpflanzung vorgesehen (**A1**). In der Festsetzung wird Artenauswahl, Pflanzqualität, Anwuchspflege sowie die endgültige Höhe festgesetzt. durch einen in 2 Höhen (40 cm und 80 cm üOKG) in den Heckenverlauf einzubauenden Spanndraht zu sichern, wodurch gleichzeitig ein unregelmäßiges Betreten der angrenzenden Grünlandflächen verhindert wird.

Ergänzend sollen die nicht als Funktionsbereich des Parkplatzes, Teilfläche P1 erforderlichen Flächen begrün werden (**A2**).

Maßnahme zum Schutz der Amphibienpopulation

Um die Verkehrsfläche herum ist in Richtung Süden und Osten eine stationäre Amphibienleiteinrichtung zu errichten und dauerhaft zu bewirtschaften (**M2**). Die Errichtung erfolgt Ende Februar/ Anfang März vor der eigentlichen Wanderzeit und ist während der Bauausführung durch ein Fachbüro für Artenschutz zu begleiten. Um einwandernden Tiere während der Errichtung den Weg zum Wasser nicht zu blockieren, sind auf der Innenseite des Zaunes Fangeimer zu stellen (inkl. Kletterhilfe, Substrat und Schwamm) und während der Wanderzeiten mindestens einmal täglich zu leeren.

Die stationäre Amphibienleiteinrichtung muss standfest und kippsicher sowie formfest und witterungsbeständig hergestellt werden. Bevorzugte Materialien sind Stahl oder Beton. Die Höhe beträgt 50 cm mit Überkletterschutz. Die Enden der Leiteinrichtung laufen U-förmig aus, so dass die Tiere vom Gefahrenbereich weggeleitet werden.

Die Amphibienschutzanlage ist durch folgende Maßnahmen dauerhaft funktionstüchtig zu halten:

- regelmäßige Kontrolle der Sperr- und Leiteinrichtungen (insbesondere vor Beginn der Frühjahrswanderung, Ende Mai bis Mitte Juni vor Abwanderung der Jungtiere sowie im September vor Beginn der Herbstwanderung)
- Austausch und/oder Ersatz defekter Elemente der Einrichtung
- Reinigung der Laufflächen u.a. Entfernung von überhängendem Bewuchs, falls erforderlich Mahd eines ca. 50 cm breiten Streifens
- Beräumen von Betonrinnen mit Gitterrosten

2.3) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

| <i>Nutzung</i> | <i>Fläche</i> | <i>Voraussichtl. Versiegelung</i> | <i>Veränderung Versiegelung</i> |
|---------------------------------|-----------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Verkehrsfläche (Parkplatz) | 3.745 qm | 3.100 qm | + 3100 qm |
| Straßenverkehrsfläche (Bestand) | 269 qm | 269 qm | + 100 qm |
| Grünflächen / Randeingrünung | 486 qm | - | - |
| Gesamtgebiet | 4.500 qm | 3.369 qm | + 3.200 qm |

* gemäß städtebaulichem Entwurf, vgl. Abbildung 5

2.4) Erschließung

2.4.1) Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die anliegende *Bollwerkstraße*.

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die Straßenverkehrsbehörde ist zwingend in die weitere Planung (Beschilderung des gesamten Bereiches und der Zufahrt) einzubeziehen. Beschilderungspläne sind in mindestens zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

Die *Bollwerkstraße* wird vor allem saisonal stark frequentiert; mit dem Ausbau eines straßenbegleitenden Fuß- und Radwegs ab 2016 werden die bisherigen Konflikte zwischen den Verkehrsarten, vor allem zwischen Pkw und Fußgängern, beseitigt werden.

Das durch den Parkplatz induzierte zusätzliche Verkehrsaufkommen hängt von der durchschnittlichen Belegung sowie der Dauer der einzelnen Parkvorgänge ab. Unterstellt man für den Ausflugsparkplatz in der Hochsaison ein Nutzungsmuster vergleichbar dem eines stadtnahen P+R-Parkplatzes, kann nach Tabelle 33 der Bayerischen Parkplatzlärmstudie¹ für den Zeitraum tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine Bewegungshäufigkeit von 0,3 Bewegungen / Parkplatz je Stunde angenommen werden; d.h. bei einer Beurteilungszeit von 16 Stunden insgesamt 514 Bewegungen für saisonal 107 Stellplätze. Der Zeitraum nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) kann vernachlässigt werden. Da im Zuge des Ausbaus die bislang genutzten wilden Parkmöglichkeiten auf der Wiese angrenzend zum Hotelparkplatz sowie entlang der *Bollwerkstraße* wegfallen, wird die tatsächliche Verkehrszunahme deutlich geringer ausfallen. Geht man von rund 40 Parkplätzen im Bestand als Vorbelastung aus, beträgt die Verkehrszunahme rund 320 Kfz / 24 Stunden.

Außerhalb der Saison ist mit einem deutlich geringeren Verkehr zu rechnen, da sowohl von einer

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. Auflage, Augsburg August 2007

geringeren Bewegungshäufigkeit (Leerstand) als auch einer geringeren Stellplatzanzahl (ohne Bedarfsparkplatz) auszugehen ist.

2.4.2) Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich der medientechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind nutzungsbedingt nur geringe Anforderungen zu stellen. Angesichts der benachbarten touristischen Nutzung liegen jedoch sämtliche Medien an, so dass auch Anschlusspunkte für Trink- und Schmutzwasser gegeben wären.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende *Niederschlagswasser* ist Abwasser gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt bei öffentlichen Verkehrsflächen dem jeweiligen Träger, im vorliegenden Falle also der Gemeinde. Das Niederschlagswasser soll gesammelt und in das anliegende Grabensystem abgegeben werden. Das Einleiten des NW in ein Gewässer stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis ist durch den Vorhabenträger bei der unteren Wasserbehörde des LK VR zu stellen.

3) Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die *Belange des Tourismus*: Angesichts der Einstufung der Gemeinde als anerkanntes Ostseebad genießt der Tourismus bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Der Ausbau der touristischen Infrastruktur sichert die Zugänglichkeit der Landschaft als Erholungsraum.
- die *Belange des Natur- und Umweltschutzes*: Angesichts der Lage innerhalb eines sensiblen Landschaftsraums mit einer dichten Schutzgebietskulisse nach internationalem und nationalem Recht ist dem Naturschutz eine sehr hohe Bedeutung einzuräumen. Die Berücksichtigung erfolgt durch eine innere Gliederung in einen regulären Parkplatzabschnitt (P1) sowie einen nur in Spitzenzeiten genutzten und damit geringer ausgebauten Bedarfsparkplatz (P2) umfangreiche Festlegungen zur Bepflanzung. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Verboten wird durch bauliche Maßnahmen gewährleistet (Amphibienleiteinrichtung).

Darüber hinaus sind die privaten Belange angemessen zu berücksichtigen. Da im Plangebiet derzeit weder Bebauung besteht noch zulässig ist und auch keine sonstige Nutzung vorliegt, betrifft dies vor allem den Schutz der Nachbarschaft. Bis auf das Hotel Solthus (Bollwerkstraße Nr. 1) bestehen im Umfeld des Plangebiets bislang keine schutzbedürftigen Nutzungen. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt jenseits des Deiches in einer Entfernung von über 450 m.

Das Hotel Solthus liegt in einem Abstand von mindestens 55 m zum geplanten Parkplatz. Nach Tabelle 37 der Bayerischen Parkplatzlärmstudie² ist ein Abstand von 28 m zwischen Parkplatz und allgemeinen Wohngebieten selbst bei einer Nutzung in der Nachtzeit (d.h. bei Berücksichtigung des Nacht-Maximalpegelkriteriums) in der Regel ausreichend, um die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm sicherzustellen.

3.2) Umweltbericht

3.3.1) Allgemeines

Nach § 2a BauGB ist für Bauleitpläne ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz

² Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. Auflage, Augsburg, August 2007

(§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind. Dabei werden die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zugrunde gelegt:

- Anlagebedingt wird die Versiegelung im Plangebiet um schätzungsweise 1.900 qm zunehmen und dadurch auf dieser Fläche die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) verlorengehen. Durch die Versiegelung gehen die Bodenfunktionen verloren oder werden eingeschränkt.
Angesichts der Lage in einer offenen Landschaft sind Nutzungen von weitem einsehbar, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich nicht auszuschließen sind. Dabei ist jedoch die Vorbelastung durch die am Standort bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen.
- Betriebsbedingt wird es bei Umsetzung der Planung zu einer gewissen Verkehrszunahme auf der *Bollwerkstraße* kommen, für die in der Hochsaison unter Berücksichtigung des derzeitigen Besucherverkehrs (wilde Parkplätze) eine Größenordnung von rund 450 Kfz/ 24 Stunden veranschlagt wurde. Außerhalb der Saison ist mit einem deutlich geringeren Verkehr zu rechnen, da sowohl von einer geringeren Bewegungshäufigkeit (Leerstand) als auch einer geringeren Stellplatzanzahl (ohne Bedarfsparkplatz) auszugehen ist. Vom Parkplatz gehen zudem Geräuschemissionen aus, die durch die Motorgeräusche und Fahrbewegungen der Kfz sowie das Türeinschlagen beim Ein- / Aussteigen verursacht werden. Die Bewegungen verursachen zudem eine Scheuchwirkung, die über die Vorbelastung durch die *Bollwerkstraße* hinausgeht.
- Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Oberbodens) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden. Bei dem Parkplatz handelt es sich um ein technisch einfaches Bauvorhaben.

Der Parkplatz liegt mit einer Gesamtfläche von rund 4.500 m² unter der Schwelle von 0,5 ha für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Anlage 1 Nr. 18.4.2.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie möglicherweise vom Plangebiet ausgehende Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 2013, Heft 2 (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) zugrunde liegt. Weiterhin liegen insb. folgende Fachgutachten und sonstigen umweltrelevanten Informationen vor, auf die bei der Erstellung des Umweltberichts zurückgegriffen werden konnte:

- Erfassung der Amphibien und Brutvögel im Grünland am Baaber Bollwerk, Begleituntersuchung zur Radwegeplanung Baaber Deich – Alt Reddevitz, Streckenabschnitt östlich des Hotel Solthus - Deich, Planungsbüro Seppeler, Dülmen Juli 2013

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben auf.

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der

sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a (2) BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Der schonende Umgang mit Grund und Boden schließt darüber hinaus die Forderung ein, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Vorgaben werden durch Heranziehung von bereits als wilder Parkplatz genutzten Flächen soweit als möglich berücksichtigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Die Minderung der Eingriffe erfolgt durch innere Gliederung sowie umfangreiche Bepflanzung. Gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach BNatSchG sind Eingriffe zu bilanzieren und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Eingriffe wurden gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung bilanziert. Der erforderliche Ausgleich soll durch rahmende Pflanzungen sowie eine externe Kompensationsmaßnahme (Beteiligung an einem Ökokonto) erbracht werden.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Austauschbeziehungen zu erhalten und es ist Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (§ 1(2) BNatSchG). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe des LUNG M-V sowie durch die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Kompensation, die auch dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. und § 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des Bebauungsplans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich betroffen sind. Die Umsetzung des Plans darf durch artenschutzrechtliche Vorschriften nicht dauerhaft gehindert sein.

Mögliche Vorkommen geschützter Arten innerhalb bzw. im Umfeld wurden gutachterlich untersucht. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote ist bei Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (z.B. Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit) nicht zu erkennen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Niederschlagswasser kann in das anliegende Grabensystem abgegeben werden. Die Herstellung von Oberflächengewässern sowie Eingriffe in das Grundwasser sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Planung.

Mit Hilfe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden. Durch verkehrsinduzierte Geräuschemissionen ist das Schutzgut Mensch betroffen; gesunde Wohnverhältnisse sind durch die Einhaltung der zutreffenden schalltechnischen Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte der RLS 90 und TA Lärm sicherzustellen.

Durch eine Anordnung des Parkplatzes abseits von Wohnbebauung werden Immissionskonflikte vermieden.

Weitere allgemeine Entwicklungsziele werden schutzgutbezogen dargestellt.

Fachplanungen

Biosphärenreservat Südost Rügen

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) und ist Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung. In der Schutzzone III - Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung - ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten. Das Gebiet hat den rechtlichen Status eines Landschaftsschutzgebietes. Hier sollen nach Maßgabe des MaB-Programms Ökonomie und Ökologie in Einklang gebracht werden.

Nach § 6 (1) der Verordnung sind im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen.

Naturschutzgroßvorhaben "Ostrügensche Boddenlandschaft"

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Kerngebietes II/3f des Naturschutzgroßvorhabens "Ostrügensche Boddenlandschaft". Das Entwicklungsziel einer Wiederherstellung annähernd natürlicher hydrologischer Verhältnisse in den Baaber Wiesen und in der Baaber Heide durch Deichschlitzung und damit die Entwicklung von Salzgrasland durch temporäre Brackwasserüberflutung konnte bislang nicht umgesetzt werden. Mit dem Neubau eines Siedlungsschutzdeiches für Baabe wurde der Deich zwischen Having und Baaber Wiesen entwidmet und dadurch die Deichschlitzung und die Stilllegung des Schöpfwerkes entsprechend den Vorgaben des PEPL realistisch.

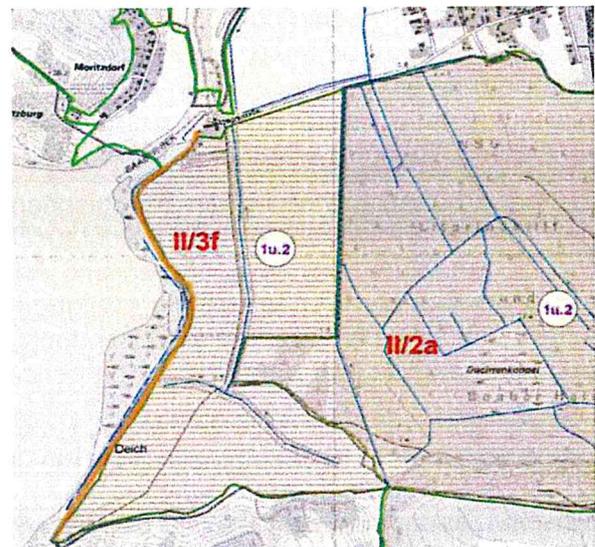


Abbildung 9: Kerngebiet II/3f des Naturschutzgroßvorhabens "Ostrügensche Boddenlandschaft"

Obwohl der Landwirt großen Wert auf den weiteren Betrieb des Schöpfwerkes legt und auch die Gemeinde dem Projekt ablehnend gegenübersteht, bestehen auch weiterhin die Voraussetzungen großflächig Salzgrasland zu entwickeln. Temporäre Brackwasserüberflutungen finden trotz des entwidmeten Deiches unregelmäßig statt. Die Aufrechterhaltung eines anthropogen stark abgesenkten Grundwasserniveaus im gewässernahen Bereich einer Seesandebene ist ökologisch und ökonomisch ungünstig und sollte nach Ansicht der zuständigen Naturschutzbehörde den naturräumlichen Gegebenheiten angemessen gestaltet werden.

Bei weiteren Planungen ist jedoch in jedem Fall die Abgrenzung der vorgesehenen Projektfläche an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch der bestehende Hotelparkplatz ist aus dem Projektgebiet herauszunehmen.

Mit dem Ausbau des Radweges auf dem vorhandenen Küstenschutzdeich zwischen Baabe und Middelhagen wurde eine Voraussetzung geschaffen, welche die Umsetzung des Renaturierungsvorhabens aktuell bzw. in zeitlicher Nähe verhindert.

Grundsätzlich verhindert die geplante Parkplatznutzung nicht das Zulassen eines natürlichen Überflutungsregimes in den Baaber Wiesen. Im Überflutungsfall steht auch der angrenzende Naturraum für Gäste nicht zur Verfügung, so dass in diesem Fall regelmäßig auch keine Nutzung erfolgen wird.

3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Klima

Bestand: Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwan-

kung aus.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um im ländlichen Raum befindliches Grünland unweit der Gewässerkörper der Having (Rügenscher Bodden; 400 m), des Selliner Sees (620 m) sowie der Ostsee (rund 2 km). Die Situation ist als klimatisch unbelastet zu betrachten. Es ist eine Neuversiegelung von rund 3.200 m² geplant.

Bewertung: Aufgrund der Lage direkt an der Küste sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation treten am Standort keine klimatischen Belastungen auf. Das Plangebiet übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Die Neuversiegelung von rund 3.200 m² im klimatisch unbelasteten Raum ist nicht geeignet, das Lokalklima negativ zu beeinflussen.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird nach Umsetzung ausschließlich als Parkplatz genutzt. Ansiedlungen mit erheblichen emittierenden Nutzungen werden ausgeschlossen. Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen sind nicht abzusehen.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von gut 90 m zur Baaber Bek, welche den Selliner See im Norden mit der Having im Südwesten verbindet.

Nördlich der Bollwerkstraße verläuft ein Graben mit dem WBV-Code 04/01, zudem quert der Graben 04/01 an der nordwestlichen Ecke des Plangebietes unterirdisch die Bollwerkstraße, tritt südlich des bestehenden Parkplatzes wieder aus und mündet in das Vorflutbecken südlich des Hotels. Die Grabenquerung soll nach Osten verlegt werden, sodass der Graben künftig entlang der östlichen und südlichen Grenze des geplanten Parkplatzes verläuft.

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit ≤ 2 m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt zwischen 0,0 und 1,0 m. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Baaber Heide. Diese TWSZ wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10. September 1981 festgelegt und hat gemäß § 136 LWaG weiterhin Bestandschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V. Von den Wasserflächen der Baaber Bek liegt das Plangebiet jedoch durch den bestehenden Parkplatz und das Hotel getrennt, sodass keine Auswirkungen auf den Zweck des Schutzstreifens erkennbar sind.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Der Parkplatz liegt in einer Höhenlage von 1,0 m oder geringer im überflutungsgefährdeten Bereich des Boddens außerhalb der eingedeichten Ortslage. Der Bebauungsplan liegt damit innerhalb des Überflutungsgebiets des Boddens (PlanZ 15.11.01). Im Küstengebiet des Standorts ist gemäß

Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V als Bemessungshochwasser 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) in Ansatz zu bringen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzu-zufügen.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Stoffeinträge sind zu begrenzen bzw. vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die gegenwärtige Situation des Grund- und Oberflächenwassers nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Aufgrund der Lage innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III ist für den Unterbau nur unbelastetes und schadstofffreies Material zu verwenden. Das Vorhaben sieht ansonsten keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Ein Drittel der Parkplatzfläche verbleibt zugunsten des Schutzgutes unversiegelt.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird über den geplanten Graben, welcher im Osten und Süden angrenzen wird, abgeleitet bzw. kann in den Flächen der Randeingrünung des Parkplatzes versickert werden.

Das Vorhaben birgt im Vergleich zur Vorbelastung und bei normaler Nutzung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Maßnahmen zur Minimierung können daher nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Das Plangebiet ist teilweise bereits durch eine Parkplatznutzung belegt. Die geplante Neuversiegelung ist nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen. Die lokale Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, unbelastetes Oberflächenwasser verbleibt im Gelände bzw. wird vom angrenzenden Graben aufgenommen. Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

Boden / Geologie

Bestand / Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet grundwasserbestimmte Sande vor.

Im westlichen Teil des Plangebiets weisen die Böden bereits eine starke Degradierung durch die bestehende (wilde) Parkplatznutzung auf. Es haben sich vegetationsarme bzw. -freie Bereiche gebildet, welche stark verdichtet sind. Auch im an die bestehende Nutzung angrenzenden Grünland sind verdichtete, vegetationsarme Fahrspuren vorhanden.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern. Die vorhandene Parkplatznutzung würde erhalten bleiben und sich gegebenenfalls sogar noch ausweiten, da das Parken an der Bollwerkstraße durch den Bau eines begleitenden Fuß- und Radweges künftig unterbunden wird, Parkmöglichkeiten jedoch dringend benötigt werden.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Aufgrund der saisonal stark variierenden Nutzungsintensität von Stellplätzen innerhalb des

Gemeindegebietes von Baabe wird eine Zonierung des Parkplatzes in den ganzjährig nutzbaren befestigten nördlichen Teil (2/3 der Gesamtfläche) sowie einen unter bestimmten Bedingungen nutzbaren, unversiegelten südlichen Teil des Parkplatzes (1/3 der Gesamtfläche) vorgenommen. Mit der Reduzierung der Versiegelung soll dem Ziel, Böden nur im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, entsprochen werden. Die Nutzungsmodalitäten sind zwischen der Gemeinde Ostseebad Baabe und dem Biosphärenreservatsamt vertraglich zu regeln.

Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in bereits baulich vorgeprägten Standorten verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Die Versiegelung im Plangebiet wird um 1.900 m² erhöht. Das südliche Drittel des Parkplatzes bleibt unversiegelt. Aufgrund der Vorbeeinträchtigungen und der geringen Größe des Vorhabens lassen sich anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht erkennen.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Rasenschmiele-Buchwald auf feuchten mineralischen Standorten aus.

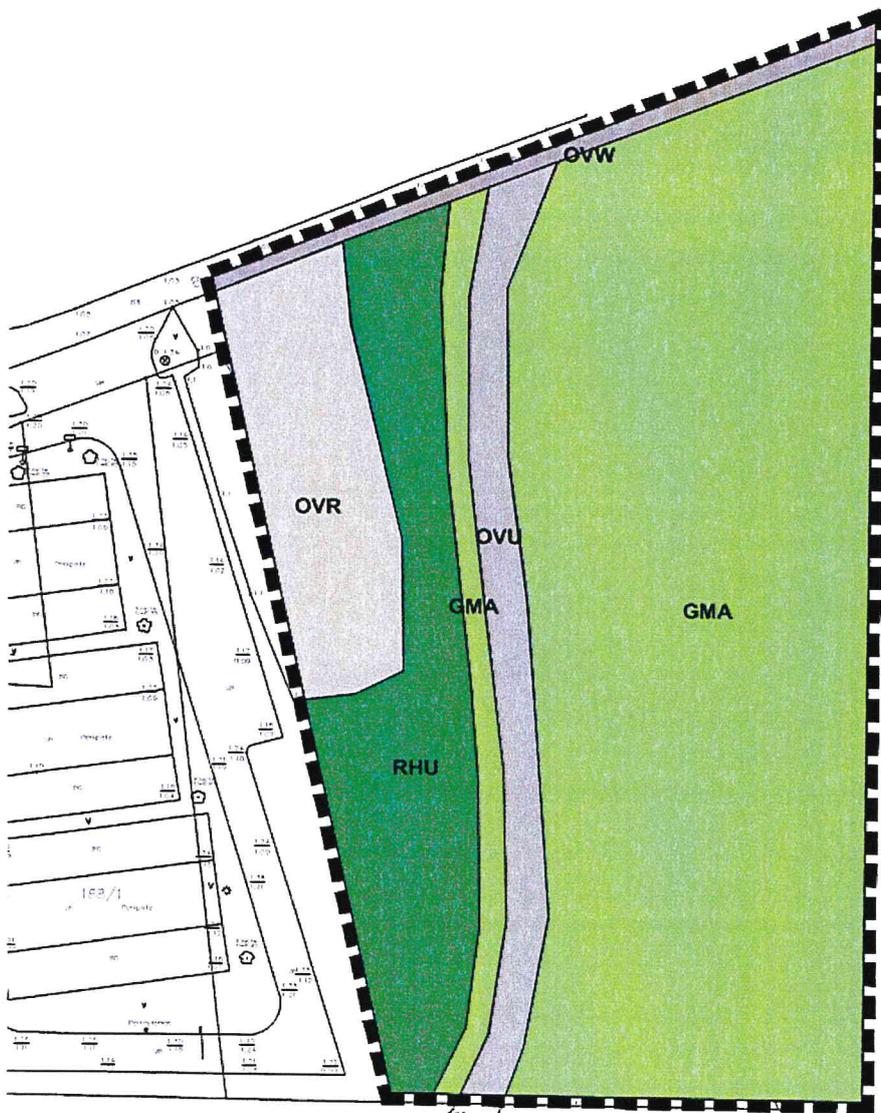


Abbildung 10 Biotoptypen (unmaßstäblich)

Legende:

- GMA Artenarmes Frischgrünland
- RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

| | |
|-----|--|
| OVU | Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt, <i>hier: nicht versiegelt</i> |
| OVW | Wirtschaftsweg, versiegelt |
| OVR | Rast- und Informationsplatz, <i>hier: teilversiegelter Parkplatz</i> |

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil artenarmes Frischgrünland (GMA), sowie einen nicht versiegelten (OVU) und einen versiegelten Wirtschaftsweg (OVW), den Parkplatz (aufgrund der Teilversiegelung als Rast- und Informationsplatz (OVR) kartiert) und die Ruderalstaudenflur (RHU), welche den Parkplatz vom Grünland trennt.

Auf dem Grünland finden sich Arten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Giersch (*Aegopogium podagraria*). Im Bereich der ruderalen Staudenflur finden sich hauptsächlich Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brombeere (*Rubus spec.*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).

Innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzend bestehen keine gesetzlich geschützten Biotope.



Abbildung 11 gem. §20 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Biotop (Quelle: Kartenportal Umwelt)

Westlich des Plangebiets in einem Abstand von mindestens 90 m zum Plangebiet liegen die Wasserflächen der *Baaber Bek*, die einschließlich der Uferbereiche als gesetzlich geschützte Biotope geführt werden. Wesentliche Einzelbiotope sind unter anderem:

- RUE07760; RUE07106 *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede als Offenwasser Bodden* mit 8.823 ha und 2.244 ha
- RUE09104 *Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede als Offenwasser Bodden, Phragmites Röhricht, salzbeeinflusst* mit 0,67 ha.
- RUE09230 *Boddenröhricht westlich von Baabe als Röhrichtbestände und Riede* mit 10,4 ha

Bewertung: Pflanzen. Die vorgefundenen Biotoptypen weisen im Umfeld der Planung keine besonders wertvollen Strukturen auf. Für das Vorhaben werden ausschließlich bereits vorbeeinträchtigte Biotoptypen beansprucht.

Durch das regelmäßige Befahren (Parkplatz und Wege) und die Grünlandnutzung ist der Standort nicht als ungestört anzusprechen. Der Boden im westlichen Bereich des Plangebietes ist durch starke Verdichtung vorbelastet. Wertgebende Elemente des Naturraums werden nicht beeinträchtigt.

Die gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten. Vom geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützten Biotope aus.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können.

Generell: Das Plangebiet ist durch eine relative Strukturarmut geprägt. Es sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, die Fläche ist weithin einsehbar. Der Hotelparkplatz sowie die angrenzende Fläche, welche ebenfalls für das Parken genutzt wird, sind besonders in den Sommermonaten stark frequentiert, sodass bereits eine gewisse Störwirkung vorhanden ist. Aufgrund dessen werden im Plangebiet überwiegend Generalisten erwartet. Im Rahmen der Planung des Radwanderweges wurde 2013 vom Planungsbüro Seppeler das Gutachten „Erfassung der Amphibien und Brutvögel im Grünland am Baaber Bollwerk, Gemeinde Ostseebad Baabe“ erstellt, welches das im Gebiet vorkommende Artenspektrum darstellt.

Vögel: Durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes eignet sich die Fläche für Bodenbrüter. Der gesamte Bereich östlich des alten Deichs bis hin zum Wald und dem Siedlungsbereich von Baabe ist zudem als Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch) verzeichnet. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebiets DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“, das Hotel sowie die bestehenden Parkplätze gehören nicht zum Schutzgebiet.

Im Rahmen des Gutachtens „Erfassung der Amphibien und Brutvögel im Grünland am Baaber Bollwerk, Gemeinde Ostseebad Baabe“ wurde zudem eine Kartierung der vorkommenden Brutvögel in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorgenommen.

Tabelle 1 Nachgewiesene Brutvögel in den Baaber Wiesen und angrenzend, Auszug aus dem Gutachten des Planungsbüros Seppeler

| Art | | Zahl der Brutpaare im UG | Status* | RL M-V** | RL BRD*** | Anhang I VS**** |
|---------------|----------------------------|--------------------------|---------|----------|-----------|-----------------|
| Dt. Name | Wissenschaftlicher Name | | | | | |
| Bluthänfling | <i>Acanthis cannabina</i> | 2 | C 9 | --- | V | --- |
| Brandgans | <i>Tadorna tadorna</i> | 1 | D 12 | 3 | --- | --- |
| Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | 2 | D 14 | 3 | 3 | --- |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | 5 | D 14 | --- | --- | --- |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 7 | D 15 | --- | 3 | --- |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | 2 | C 7 | --- | --- | --- |

| | | | | | | |
|------------------|-------------------------------------|---|------|-----|-----|-----|
| Grauammer | <i>Emberiza (Miliaria) calandra</i> | 2 | D 14 | 3 | 3 | --- |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | 1 | D 12 | --- | --- | --- |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | 1 | D 14 | --- | --- | --- |
| Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | 1 | C 6 | --- | V | --- |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | 1 | D 12 | 3 | --- | X |
| Rohrhammer | <i>Emberiza schoeniclus</i> | 2 | C 9 | --- | --- | --- |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | 1 | D 14 | --- | --- | X |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | 1 | D 12 | --- | --- | --- |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | 1 | C 7 | --- | --- | --- |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | 2 | D 14 | V | --- | --- |

*Status der Vögel nach Arbeitsanleitung zur Brutvogelkartierung M-V 1994-1997; **EICHSTÄDT et al. (2003): Rote Liste der Brutvögel in M-V, 2. Fass.; ***SÜDBECK et al. (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fass.; ****Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Trotz fehlender Brutnachweise wurden laut Planungsbüro Seppeler auch der Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Einzelvogel und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Paar für wenige Tage im südlichen Teil des Grünlandes beobachtet. Wie Karten in der Anlage des Gutachtens zeigen, sind im näheren Umfeld des Plangebiets keine Brutvögel nachgewiesen worden. Die Vorkommen konzentrieren sich auf den südlichen Bereich des Grünlandes, wo die Störwirkung der Straße, der bestehenden Parkplätze und des Hotels geringer bzw. nicht mehr vorhanden sind.

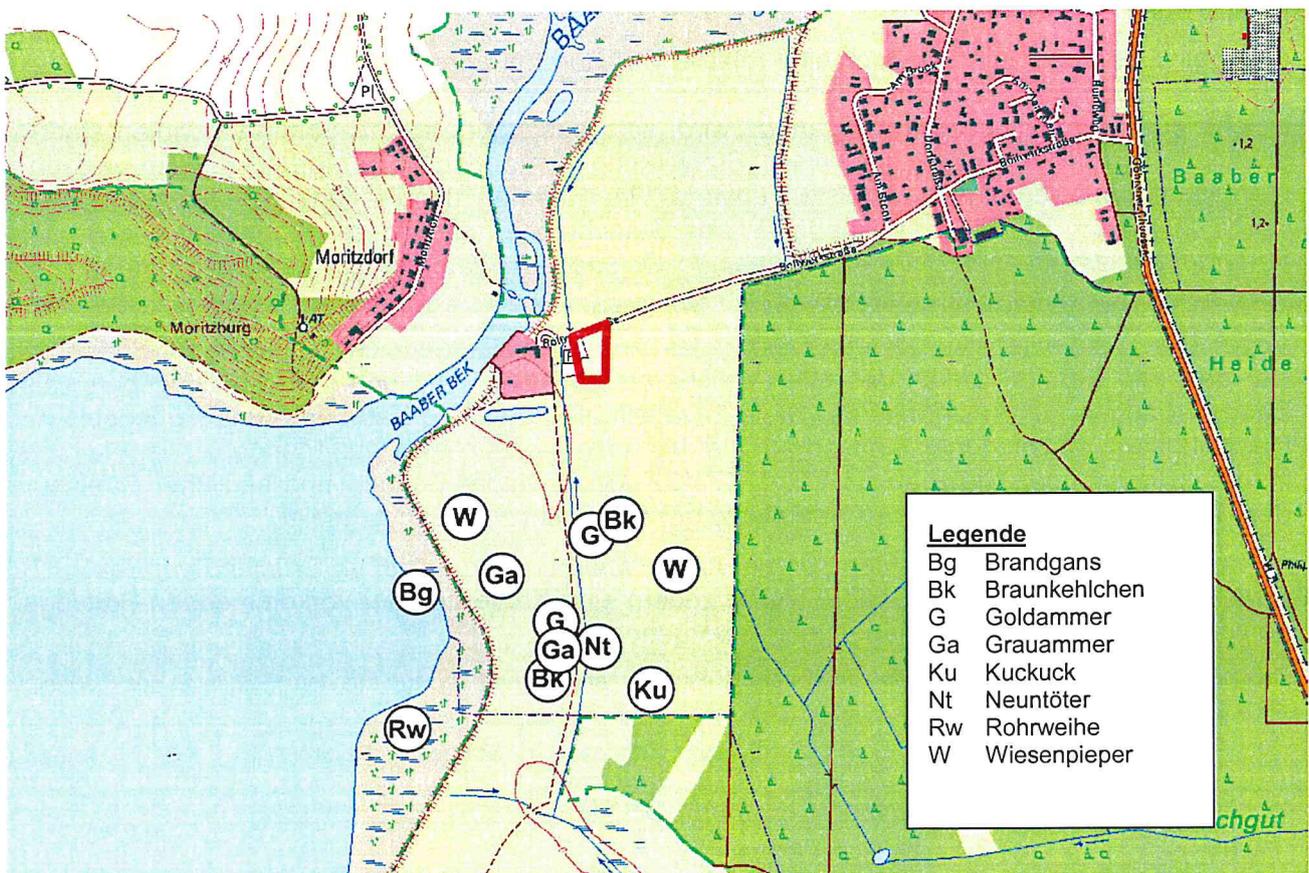


Abbildung 12 Kartierung der Brutvögel gem. Gutachten des Planungsbüros Seppeler, rote Markierung = Plangebiet

Da von den bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebiets bereits eine gewisse Störwirkung ausgeht, sind im Bereich der Planung keine Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten. Durch den Bau des Parkplatzes wird die vorhandene Störwirkung nur geringfügig verstärkt und erweitert, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung von nahegelegenen Brut- und Nahrungshabitaten nicht zu erwarten ist.

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets sind keine Wasserflächen vorhanden, durch die Nähe zu den

umgebenden Gräben und dem Vorflutbecken ist jedoch eine Betrachtung dieser Artengruppe notwendig. Gemäß Kartenportal Umwelt M-V sind im Messtischblattquadrant 1648(-13) Kreuzkröten und Laubfrösche nachgewiesen worden. Einen genaueren Einblick in die lokalen Bestände gibt das Gutachten „Erfassung der Amphibien und Brutvögel im Grünland am Baaber Bollwerk, Gemeinde Ostseebad Baabe“. Durch eine Teileinzäunung des Vorflutbeckens südlich des Hotels Solthus bis an den bestehenden Hotelparkplatz in der Zeit der Amphibienwanderung auf insgesamt 180 m wurden die folgenden Arten nachgewiesen:

- Kammolch (*Triturus cristatus*), 1 Individuum,
- Teichmolch (*Triturus sylvestris*), 4 Individuen,
- Erdkröte (*Bufo bufo*), 190 Individuen,
- Grasfrosch (*Rana temporaria*), 2 Individuen,
- Moorfrosch (*Rana arvalis*), 9 Individuen,
- Wasserfrosch (*Rana kl. esculenta*), 2 Individuen.

Außerdem wurden in der näheren Umgebung auch einzelne Individuen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) und des Laubfrosches (*Hyla arborea*) vorgefunden. Die Hauptwanderrichtung der Amphibien verläuft laut Gutachten von Südost nach Nordwest zum Vorflutbecken hin, das Plangebiet wird somit höchstens im südlichen Bereich gestreift.

Zum Schutz der Amphibienpopulation wird Maßnahme I.1.3) (2) festgesetzt: *Um die Verkehrsfläche herum ist in Richtung Süden und Osten eine stationäre Amphibienleiteinrichtung zu errichten und dauerhaft zu bewirtschaften. Die Errichtung erfolgt Ende Februar/ Anfang März. Auf der Innenseite des Zaunes werden Fangeimer gestellt (inkl. Kletterhilfe, Substrat und Schwamm) und während der Wanderzeiten mindestens einmal täglich geleert.*

Die stationäre Amphibienleiteinrichtung muss standfest und kippsicher sowie formfest und witterungsbeständig hergestellt werden. Bevorzugte Materialien sind Stahl oder Beton. Die Höhe beträgt 50 cm mit Überkletterschutz. Die Enden der Leiteinrichtung laufen U-förmig aus, so dass die Tiere vom Gefahrenbereich weggeleitet werden.

Maßnahmen zur dauerhaften Funktionstüchtigkeit der Amphibienschutzanlage:

- *regelmäßige Kontrolle der Sperr- und Leiteinrichtungen (insbesondere vor Beginn der Frühjahrswanderung, Ende Mai bis Mitte Juni vor Abwanderung der Jungtiere sowie im September vor Beginn der Herbstwanderung)*
- *Austausch und/oder Ersatz defekter Elemente der Einrichtung*
- *Reinigung der Laufflächen u.a. Entfernung von überhängendem Bewuchs, falls erforderlich Mahd eines ca. 50 cm breiten Streifens*
- *Beräumen von Betonrinnen mit Gitterrosten*

Während der Planung und der Bauausführung ist ein Fachbüro für Artenschutz beratend hinzuzuziehen.

Die Errichtung der Amphibienleiteinrichtung erfolgt vor der Wanderperiode Ende Februar/ Anfang März, um wandernde Amphibien auf dem Weg zu ihren Fortpflanzungsgewässern hin und ab Mai von diesen weg zu ihren Landlebensräumen (auch Abwanderung der Metamorphlinge) um die Baustelle zu leiten. Um eingezäunte Tiere aus dem Baufeld zu bergen und so deren Tötungsrisiko zu verringern, werden auf der Innenseite des Zaunes die beschriebenen Fangeimer gestellt und bewirtschaftet.

Für die Umsetzung der stationären Amphibienschutzmaßnahmen gelten die Vorgaben der MAMs 2000 (Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen).

Für den Zeitraum von 5 Jahren ist ein Monitoring durchzuführen, um das Aufkommen von Amphibien sowie deren Wanderungsbewegungen entlang der Leiteinrichtung zu dokumentieren.

Zeitlich nachgeordnet wird der westlich, jenseits der Straße gelegene Graben an den östlichen bzw. südlichen Rand des geplanten Parkplatzes verlegt. Im Zuge der Planung zum Verlegen des Grabens sind in Abhängigkeit vom Ergebnis des Monitorings ggf. weitere Maßnahmen zum Amphibienschutz entlang der Straße *Am Bollwerk* festzulegen.

Reptilien: Innerhalb des Plangebietes gibt es nur wenig Lebensraumpotenzial für Reptilien. Zwar sind offene, sonnige Bereiche (wilder Parkplatz, Bollwerkstraße, Wirtschaftsweg) vorhanden, jedoch ist deren Eignung durch die starke Frequentierung in der Touristensaison stark eingeschränkt. Bei der Erfassung der Amphibien wurden folgende Arten in der Umgebung verzeichnet:

- Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), 2 Individuen am Amphibienzaun, zahlreiche Nachweise an den Säumen der Gräben und Wege
- Ringelnatter (*Natrix natrix*), 1 Individuum im Hauptgraben, 1 Individuum in der Feuchthfläche vor dem alten Deich.

Da die Lebensräume beider Arten großflächig erhalten bleiben und die Parkplatznutzung lediglich auf strukturarmen und vorbelasteten Flächen erweitert wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Tiere / Bewertung: Das Vorhaben beschränkt sich auf das nähere Umfeld bereits vorhandener, intensiver Nutzungen gleicher Art. Es liegt innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen. Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind derzeit nicht bekannt, in der Artengruppe der Amphibien konnten lediglich einzelne Individuen nachgewiesen werden.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Entwicklungsziel: Pflanzen und Tiere. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensraumelemente sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand beibehalten. Die vorhandene (wilde) Parkplatznutzung würde erhalten bleiben und sich gegebenenfalls sogar noch ausweiten, da das Parken an der Bollwerkstraße durch den Bau eines begleitenden Fuß- und Radweges künftig unterbunden wird, Parkmöglichkeiten jedoch dringend benötigt werden. Ohne den abgrenzenden Graben, welcher bei dem Bau des Parkplatzes vorgesehen ist, könnte es dadurch zu stärkeren Beeinträchtigungen der Artengruppe Amphibien kommen.

Minimierung und Vermeidung: Eine Umnutzung eines bereits beeinträchtigten Gebietes vermeidet Eingriffe in derzeit unberührte Natur. Die Randbegrünung schafft eine dauerhafte Grünstruktur. Das Vorhaben beansprucht keine völlig ungestörten Landschaftsräume und wird auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt.

Zustand nach Durchführung:

Bei Durchführung des Vorhabens wird der Großteil des Plangebietes versiegelt. Biotoptypen mit übergeordneter Bedeutung bzw. übergeordneten Habitatstrukturen sind hierbei nicht betroffen. Die randlichen Strukturen werden begrünt und zwischen den Stellplätzen 26 Bäume gepflanzt. Zudem wird künftig ein Graben die Parkplatznutzung von der umgebenden Wiese abgrenzen. Durch das Vorhaben steigt möglicherweise der Nutzerdruck in der Umgebung, welcher sich jedoch hauptsächlich auf das Bollwerk und den geplanten Radwanderweg konzentrieren wird. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurden das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Selliner See, Nr. II 7 – 15) der Stufe hoch bis sehr hoch zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Having in einer sehr ebenen Umgebung, die eine weite Sicht zulässt. So sind störende, bauliche Elemente der Siedlungsbereiche Sellin und Baabe weit hin sichtbar, auch wenn die Bereiche um die Having und südlich des Plangebiets einen naturnahen Charakter haben. Die Umgebung des Plangebiets ist durch das Hotel und die bestehenden Parkplätze bereits vorgeprägt bzw. vorbelastet. Die wilde Parkplatznutzung ist ungeordnet und ohne klare Abgrenzung zur umgebenden Landschaft.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden sich keine Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben. Die unregelmäßige Parkplatznutzung der Fläche würde unter Umständen bestehen bleiben.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird mittels Eingrünung (Heckenpflanzung, Höhe 1,60 bis 1,80 m üOKG) landschaftsbildschonend in die Umgebung eingebunden. Es werden keine visuell unbeeinträchtigten Bereiche durch die Planung in Anspruch genommen.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben, welches sich an die bestehende bauliche Nutzung am Bollwerk angliedert, beschränkt sich weitestgehend auf horizontale Strukturen und passt sich somit in die Landschaft ein. Die vorgesehene Heckenpflanzung bindet das Plangebiet in die gestaltete Umgebung des Solthus ein und nimmt die Präsenz der parkenden Fahrzeuge im Landschaftsbild. Die wilde Parkplatznutzung wird strukturiert und geordnet und erhält eine eindeutige Abgrenzung zur umgebenden Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit dem Vorhaben wird ein teilweise bereits vorbelasteter Standort beansprucht. Pflanzungen von Einzelbäumen strukturieren das Landschaftsbild und bereichern die Habitatausstattung des Gebietes.

Es werden keine völlig ungestörten Landschaftsräume beansprucht. Eingriffe in den Bestand der gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes werden vermieden.

Eingriffe entstehen durch die Erweiterung der Parkplatznutzung und der damit einhergehenden Versiegelung (anlagebedingter Totalverlust).

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der durch das Vorhaben verursachte ermittelte Eingriff wird zum Teil innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Weiterhin findet eine finanzielle Beteiligung an der Kompensationsmaßnahme *Ökoko-Konto Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow (Landschaftszone Ostseeküstenland)* statt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein teilweiser Verlust der vorhandenen Vegetation (Staudensäume, Wiesenflächen) unumgänglich. Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Die in der Eingriffsbilanz berücksichtigten Flächen entsprechen in Summe der Flächenzusammenstellung in Kapitel 2.2.

| Teilbereich | Vollversiegelung | Funktionsverlust |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Verkehrsfläche (Parkplatz) / Begrünung | 1.900 m ² | 1.670 m ² |
| Straßenverkehrsfläche (Bestand) | - | - |
| Grünfläche/Randeingrünung | - | 486 m ² |
| Gesamt | 1.900 m² | 2.156 m² |

Für insgesamt 175 m², die derzeit zu den Biotoptypen Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt, und Rast- und Informationsplatz gehören und künftig als Grünfläche (Artenarmer Zierrasen) angelegt werden, wird kein Eingriff geltend gemacht.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

| Biotoptyp | Code gem. Schlüssel des Landes M-V | Fläche (m ²) | Wertstufe | Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Flächenäquivalent für Kompensation |
|---|------------------------------------|--------------------------|-----------|--|------------------------------------|
| Artenarmes Frischgrünland (GMA) | 9.2.3 | 965 | 1 | [1+0,5] x 0,75 | 1.085,63 |
| Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) | 10.1.3 | 425 | 2 | [2,0+0,5] x 0,75 | 797 |
| Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) | 14.7.3 | 259 | 0 | [0,8+0,5] x 0,75 | 253 |
| Rast- und Informationsplatz (OVR) | 14.7.9 | 251 | 0 | [0,5+0,5] x 0,75 | 188 |
| Gesamt | | 1.900 | | | 2.323,63 |

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

| Biotoptyp | Code gem. Schlüssel des Landes M-V | Fläche (m ²) | Wertstufe | Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Flächenäquivalent für Kompensation |
|---|------------------------------------|--------------------------|-----------|--|------------------------------------|
| Artenarmes Frischgrünland (GMA) | 9.2.3 | 796 | 1 | 1,0 x 0,75 | 597 |
| Artenarmes Frischgrünland (GMA) | 9.2.3 | 1.200 | 1 | 1,0 x 0,75 | 900 |
| Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) | 10.1.3 | 160 | 2 | 2,0 x 0,75 | 240 |
| Gesamt | | 2.156 | | | 1.737 |

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Auswirkungen des Vorhabens auf wertgebende Biotope oder Strukturen sind vorhabenbedingt nicht darstellbar. Es werden keine mittelbaren Eingriffswirkungen geltend gemacht.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

| | |
|--|--|
| Biotopbeseitigung mit Totalverlust | 2.323,63 Kompensationsflächenpunkte |
| Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust | 1.737,00 Kompensationsflächenpunkte |
| Gesamteingriff | 4.060,83 Kompensationsflächenpunkte |

Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Die festgesetzte rahmende Heckenpflanzung dient dem anteiligen Ausgleich der anlagebedingten Biotopverluste sowie der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Ermittlung des Flächenäquivalents für die Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

| Biotoptyp | Fläche in m ² | Wertstufe | Kompensationswertzahl | Leistungsfaktor | Flächenäquivalent |
|--|--------------------------|-----------|-----------------------|-----------------|-------------------|
| Rahmende Heckenpflanzung Höhe 1,60 bis 1,80 m üOKG | 325 | 1 | 1,5 | 0,8 | 390 |
| Gesamt | | | | | 390 |

In der Gegenüberstellung des Eingriffs im rechnerisch ermittelten Umfang von 4.061 Kompensationsflächenpunkten und Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 390 Kompensationsflächenpunkten verbleibt ein Defizit von 3.671 Kompensationsflächenpunkten. Dieses wird im Rahmen einer externen Maßnahme erbracht.

Externe Kompensationsmaßnahme Ökokonto von Wersebe Lüßvitz-Unrow (NPA VP-001)

Zur Kompensation des verbleibenden rechnerisch ermittelten Eingriffs im Umfang von 3.671 Kompensationsflächenpunkten wird die Zahlung von 3,50 € (netto) je Kompensationsflächenpunkt in die Sammelkompensationsmaßnahme Ökokonto Flächenpool von Wersebe Lüßvitz-Unrow festgesetzt (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gesamt 12.848,50 netto bzw. brutto **15.289,72 €**).

Das Ökokonto von Wersebe Lüßvitz-Unrow (Gemeinde Ummanz, Gemarkung Unrow, Landkreis Vorpommern-Rügen) ist eine private Sammelkompensationsmaßnahme, die vom Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft offiziell als Ökokonto mit dem Zielbereich Agrarstruktur mit Verbesserung der Qualität der Boddengewässer anerkannt wurde (NPA VP-001).

Mit Erbringung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie der Zahlung in das Ökokonto von Wersebe Lüßvitz-Unrow gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Zusammenfassung:

Mit Erbringung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gilt somit der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigenden:

Klimatische Belastungen: Die im Vergleich zur Vorbelastung geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen werden an einem klimatisch unbedenklichen Ort sowie aufgrund der Vorbeeinträchtigungen keine klimatische Belastung bzw. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen. Ansiedlungen von denen erhebliche Immissionen ausgehen sind nicht geplant.

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht vorhanden. Westlich angrenzend befinden sich das Hotel „Solthus“ und der dazugehörige Hotelparkplatz. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Baabe befindet sich rund 490 m nordöstlich am Ortsrand des Ortes Baabe. In einer Entfernung von rund 270 m westlich liegt jenseits des Hafens die Ortslage Moritzdorf.

Die durch den Parkplatz verursachten Emissionen entstehen vorwiegend auf der Parkplatzfläche selber (Geräusche durch Fahrbewegungen sowie Türenschnellen beim Ein- / Ausstieg). Angesichts der großen Abstände zwischen Parkplatz und Wohnnutzung ist nicht zu erwarten, dass durch die Parkplatzgeräusche erhebliche Geräuschbelastungen an relevanten Immissionsorten entstehen.

In Folge der Parkplatznutzung wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Zufahrt (Bollwerkstraße) erhöhen (vgl. Abschnitt 2.3.1). Geht man von 20 Parkplätzen im Bestand aus, wäre noch mit rund 450 Kfz / 24 Stunden als zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Allgemeine Lebensqualität / Erholungsfunktion: Angesichts der Lage in einem Tourismusschwerpunktgebiet genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Durch den Bau des Parkplatzes wird die Erholungsfunktion verbessert, da die Gegend so für Touristen, welche per Pkw anreisen, besser erschlossen ist. Dass die Parkplätze dringend benötigt werden, zeigt die wilde Parkplatznutzung, welche sich bereits in den letzten Jahren neben dem bestehenden Hotelparkplatz entwickelt hat. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereichs sowie wegen der Einbindung in das touristische Wegenetz ein idealer Startpunkt für Ausflüge in die attraktive Boddenlandschaft des Mönchguts. Mit dem Ausbau des Fuß- und Radweges nach Alt Reddevitz besteht eine durchgehende, straßenunabhängige Verbindung ins Höft sowie nach Middelhagen, Gager und weiter bis ins Ostseebad Thiessow. Der in den letzten Jahren erneuerte Hafen bietet Ausflugsfahrten nach Lauterbach sowie in die Boddenlandschaft Südost Rügens.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf den Tourismus aus und trägt somit zu einer Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinde bei. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstätten / Bodendenkmale bekannt. In den Karten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V ist der straßennahe Teil des Plangebietes in den Rasterkarten gelb markiert, so dass das Vorhandensein von Bodendenkmalen angenommen werden kann und dementsprechend eine besondere Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten besteht.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Baudenkmale und weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

3.2.6) Schutzgebiete/ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Teile des Plangebiets befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner maßgeblichen Gebietsbestandteile wurde nicht festgestellt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen (Pflege- und Entwicklungszone als Landschaftsschutzgebiet mit zentraler Bedeutung). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

3.2.7) Wechselwirkungen

Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

3.2.8) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Radwanderparkplatz am Solthus“ der Gemeinde Ostseebad Baabe ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich geprägten Umgebung unter Berücksichtigung der festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.

Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden anteilig durch Einzelbaumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Das verbleibende Kompensationswertdefizit wird über eine externe Maßnahme in der Landschaftszone Ostseeküstenland (Ökokonto) multifunktional kompensiert.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope bleiben in ihrer derzeitigen Abgrenzung erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

| Schutzgut | Erheblichkeit |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Boden / Wasser / Klima | keine erhebliche Beeinträchtigung |
| Tiere und Pflanzen | keine erhebliche Beeinträchtigung |
| Mensch | positive Entwicklung |
| Landschaft / Landschaftsbild | keine erheblichen Beeinträchtigungen |
| Kultur- und Sachgüter | keine erheblichen Beeinträchtigungen |

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Gemeinde Ostseebad Baabe,
August 2018

Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung

| |
|--|
| <p>Natura 2000 – Vorprüfung</p> <p>Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung</p> <p>unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV</p> |
|--|

1. Allgemeine Angaben

| | | | | |
|-----|----------------------------|---|---|--------------------|
| 1.1 | Natura 2000-Gebiete | Entfernung zum Vorhaben | Gebietsname | Code |
| | EU-Vogelschutzgebiet | <i>teilweise Lage innerhalb</i> | <i>Greifswalder Bodden und südlicher Strölasund</i> | <i>DE 1747-402</i> |
| | FFH-Gebiet | | | |
| 1.2 | Bezeichnung des Vorhabens | <i>Bebauungsplan Nr. 14 „Radwanderparkplatz am Solthus“</i> | | |
| 1.3 | Beschreibung des Vorhabens | <p>Allgemein: Das Gelände befindet sich unmittelbar angrenzend an die Hotelanlage Solthus und den dazugehörigen Parkplatz. Da die Fläche besonders in den Sommermonaten bereits mit einer wilden Parkplatznutzung belegt ist, kann diese nicht als ungestörter Naturraum angesprochen werden.</p> <p>Aktueller Zustand: Der Planbereich umfasst sowohl artenarmes Grünland als auch bereits verfestigte, vegetationslose Flächen, welche mit einer Parkplatznutzung belegt sind. Es sind keine Gehölzbestände vorhanden.</p> <p>Vorhaben: Die Planung sieht die Anlage eines Parkplatzes mit etwa 107 Pkw-Stellplätzen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur vor. Die Parkplatzfläche wird mittels Einzelbaumpflanzungen strukturiert. Betroffen sind insgesamt ca. 0,4 ha der Schutzgebietsfläche im Wirkungsbereich (Stufe I) der vorhandenen Nutzungen. Angesichts der Gesamtgröße des Schutzgebietskulisse von 87.362 ha entspricht dies einem Anteil von 0,00046 % der Schutzgebietsfläche.</p> <p>Das Bollwerk Baabe ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereichs sowie wegen der Einbindung in das touristische Wegenetz ein idealer Startpunkt für Ausflüge in die attraktive Boddenlandschaft des Mönchguts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Ausbau des Fuß- und Radweges nach Alt Reddevitz besteht eine durchgehende, straßenunabhängige Verbindung ins Höft sowie nach Middehagen, Gager und weiter bis ins Ostseebad Thiessow. • Das Bollwerk wird traditionell von den Ausflugsschiffen der Weißen Flotte angelaufen, die eine Verbindung nach Lauterbach bieten, und ist Ausgangspunkt von Schiffsrundfahrten durch das Biosphärenreservat. <p>Bislang bestehen am Bollwerk keine regulären öffentlichen Parkmöglichkeiten, der private Hotelparkplatz mit 47 Stellplätzen steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Der hohe Besucherdruck hat in den letzten Jahren bereits zur Entstehung eines wilden Parkplatzes auf den Wiesen neben dem Hotelparkplatz geführt. In der Saison wird zudem entlang der <i>Bollwerkstraße</i> wild geparkt, was zukünftig mit dem Ausbau eines Rad- und Fußwegs nach Baabe konsequent zu unterbinden sein wird.</p> <p>Mit dem Ausbau eines ordnungsgemäßen Parkplatzes soll nicht nur Ersatz für die derzeit genutzten wilden Parkplätze geschaffen werden, sondern die Parkplatzkapazität am Hafen ausgebaut werden, nachdem mit der Erneuerung der Hafenanlagen in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Investitionen für die Entwicklung des maritimen Tourismus getätigt wurden. Ein angemessenes öffentliches Parkplatzangebot ist infrastrukturelle Voraussetzung insb. für die Ausflugsschiffahrt auf dem Greifswalder Bodden, da die Gäste den Hafen angesichts der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs nur zu einem geringen Teil fußläufig erreichen können. Durch die räumliche Anbindung des Parkplatzes an den baulich vorgeprägten Bereich am Bollwerk werden touristische Nutzungen im Außenbereich gebündelt und damit eine Inanspruchnahme ungestörter offener Landschaftsflächen vermieden. Die Gemeinde hat hierzu Flst 188/3 sowie eine Teilfläche von Flst. 189 erworben. Die Entwicklung erfolgt zudem in Abstimmung mit den Eigentümern des Hotel Solthus, so dass unter Inanspruchnahme einer Teilfläche von Flst. 188/4 direkt an den bestehenden Hotelparkplatz angeschlossen werden kann.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der gemeindlichen <i>Bollwerkstraße</i> über eine getrennte Ein- bzw. Ausfahrt. Damit ergibt sich eine eindeutige Bewegungsführung auf dem Parkplatz, was eine gute Übersichtlichkeit und damit eine hohe Benut-</p> | | |

| | | |
|----------------------------|--------|--|
| 4229 Alcedo atthis | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A054 Anas acuta | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A056 Anas clypeata | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A704 Anas crecca | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A050 Anas penelope | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A705 Anas platyrhynchos | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A055 Anas querquedula | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A703 Anas strepera | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A394 Anser albifrons | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A043 Anser anser | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A701 Anser fabalis | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A222 Asio flammeus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A059 Aythya ferina | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A061 Aythya fuligula | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A062 Aythya marila | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A688 Botaurus stellaris | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A045 Branta leucopsis | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A067 Bucephala clangula | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A149 Calidris alpina | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A466 | BV | Lebensraum wird durch Vor- |

| | | |
|-------------------------------------|--------|--|
| Calidris alpina schinzii | | haben nicht beeinträchtigt |
| A137 Charadrius hiaticula | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A197 Chlidonias niger | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A667 Ciconia ciconia | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A081 Circus aeruginosus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A082 Circus cyaneus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A084 Circus pygargus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A064 Clangula hyemalis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A347 Corvus monedula | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A113 Coturnix coturnix | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Brut- und Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A122 Crex crex | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Brut- und Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A037 Cygnus columbianus bewickii | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A038 Cygnus cygnus | RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A036 Cygnus olor | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A098 Falco columbarius | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A708 Falco peregrinus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |

| | | |
|-------------------------------|--------|--|
| A096 Falco tinnunculus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A723 Fulica atra | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A153 Gallinago gallinago | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A689 Gavia arctica | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A001 Gavia stellata | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A639 Grus grus | BV, RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A130 Haematopus ostralegus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A075 Haliaeetus albicilla | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A233 Jynx torquilla | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A338 Lanius collurio | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A653 Lanius excubitor | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A182 Larus canus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A176 Larus melanocephalus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A177 Larus minutus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A179 Larus ridibundus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A157 Limosa lapponica | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A246 Lullula arborea | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |

| | | |
|--------------------------------------|--------|--|
| A685 Melanitta fusca | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A706 Melanitta nigra | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A068 Mergus albellus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A654 Mergus merganser | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A069 Mergus serrator | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A383 Miliaria calandra | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Brut- und Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A073 Milvus migrans | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A074 Milvus milvus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A319 Muscicapa striata | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A768 Numenius arquata | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A277 Oenanthe oenanthe | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A072 Pernis apivorus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A170 Phalaropus lobatus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A391 Phalacrocorax carbo sinensis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A151 Philomachus pugnax | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A274 Phoenicurus phoenicurus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A140 Pluvialis apricaria | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A642 Podiceps auritus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A691 Podiceps cristatus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A132 Recurvirostra avosetta | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |

| | | |
|------------------------------|--------|--|
| A249 Riparia riparia | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A063 Somateria mollissima | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A195 Sterna albifrons | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A190 Sterna caspia | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A193 Sterna hirundo | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A194 Sterna paradisaea | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A191 Sterna sandvicensis | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A210 Streptopelia turtur | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A307 Sylvia nisoria | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A048 Tadorna tadorna | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A166 Tringa glareola | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A162 Tringa totanus | BV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Brut- und Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |
| A142 Vanellus vanellus | BV, RV | die vorhandene Störwirkung durch die bestehende Parkplatznutzung wird in unerheblichem Maß ausgeweitet, potenzielles Brut- und Nahrungshabitat bleibt großflächig erhalten |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|--|--|---|----------------------------------|
| 6.1 | anlagebedingt | | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) | - | 3.200 m ² , betroffen sind stark vorbelastete Flächen | |
| 6.1.2 | Flächenumwandlung | - | 930 m ² , betroffen sind stark vorbelastete Flächen | |

| | | | |
|------------|---|---|--|
| 6.1.3 | Nutzungsänderung | - | - |
| 6.1.4 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | - | - |
| 6.1.5 | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes | - | - |
| 6.1.6 | - | - | - |
| | | | |
| 6.2 | betriebsbedingt | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen | - | - |
| 6.2.2 | akustische Veränderungen | - | evtl. Verstärkung der akustischen Störwirkung des Plangebietes durch Nutzungsintensivierung, jedoch in Anbetracht der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf das SPA (Lage im 50m-Wirkbereich der vorhandenen Nutzungen) |
| 6.2.3 | optische Wirkungen | - | evtl. Verstärkung der optischen Störwirkung des Plangebietes durch Nutzungsintensivierung, Minderung durch Einzelbaumpflanzungen, jedoch in Anbetracht der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf das SPA (Lage im 50m-Wirkbereich der vorhandenen Nutzungen) |
| 6.2.4 | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas | - | - |
| 6.2.5 | Gewässerausbau | - | - |
| 6.2.6 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - |
| 6.2.7 | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision | - | - |
| 6.2.8 | | | |
| | | | |
| | | | |
| 6.3 | baubedingt | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | - | - |
| 6.3.2 | Emissionen | - | - |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen | - | Lärm, erhebliche beeinträchtigende Wirkung kann jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden |
| 6.3.4 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - |
| | | | |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | betreffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Natura 2000 – Vorprüfung

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

| | | | | |
|-----|----------------------------|--|------------------------------|-------------|
| 1.1 | Natura 2000-Gebiete | Entfernung zum Vorhaben | Gebietsname | Code |
| | EU-Vogelschutzgebiet | | | |
| | FFH-Gebiet | 70 m | Küstenlandschaft Südostrügen | DE 1648-302 |
| 1.2 | Bezeichnung des Vorhabens | Bebauungsplan Nr. 14 „Radwanderparkplatz am Solthus“ | | |
| 1.3 | Beschreibung des Vorhabens | <p><u>Allgemein:</u> Das Gelände befindet sich unmittelbar angrenzend an die Hotelanlage Solthus und den dazugehörigen Parkplatz. Da die Fläche besonders in den Sommermonaten bereits mit einer wilden Parkplatznutzung belegt ist, kann diese nicht als ungestörter Naturraum angesprochen werden.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Der Planbereich umfasst sowohl artenarmes Grünland als auch bereits verfestigte, vegetationslose Flächen, welche mit einer Parkplatznutzung belegt sind. Es sind keine Gehölzbestände vorhanden.</p> <p><u>Vorhaben:</u> Die Planung sieht die Anlage eines Parkplatzes mit rund 107 Pkw-Stellplätzen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur vor.</p> <p>Das Bollwerk Baabe ist aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereichs sowie wegen der Einbindung in das touristische Wegenetz ein idealer Startpunkt für Ausflüge in die attraktive Boddenlandschaft des Mönchguts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Ausbau des Fuß- und Radweges nach Alt Reddevitz besteht eine durchgehende, straßenunabhängige Verbindung ins Höft sowie nach Middelhagen, Gager und weiter bis ins Ostseebad Thiessow. • Das Bollwerk wird traditionell von den Ausflugsschiffen der Weißen Flotte angelaufen, die eine Verbindung nach Lauterbach bieten, und ist Ausgangspunkt von Schiffsrundfahrten durch das Biosphärenreservat. <p>Bislang bestehen am Bollwerk keine regulären öffentlichen Parkmöglichkeiten, der private Hotelparkplatz mit 47 Stellplätzen steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Der hohe Besucherdruck hat in den letzten Jahren bereits zur Entstehung eines wilden Parkplatzes auf den Wiesen neben dem Hotelparkplatz geführt. In der Saison wird zudem entlang der <i>Bollwerkstraße</i> wild geparkt, was zukünftig mit dem Ausbau eines Rad- und Fußwegs nach Baabe konsequent zu unterbinden sein wird.</p> <p>Mit dem Ausbau eines ordnungsgemäßen Parkplatzes soll nicht nur Ersatz für die derzeit genutzten wilden Parkplätze geschaffen werden, sondern die Parkplatzzapazität am Hafen ausgebaut werden, nachdem mit der Erneuerung der Hafenanlagen in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Investitionen für die Entwicklung des maritimen Tourismus getätigt wurden. Ein angemessenes öffentliches Parkplatangebot ist infrastrukturelle Voraussetzung insb. für die Ausflugsschiffahrt auf dem Bodden, da die Gäste den Hafen angesichts der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs nur zu einem geringen Teil fußläufig erreichen werden.</p> <p>Durch die räumliche Anbindung des Parkplatzes an den baulich vorgeprägten Bereich am Bollwerk werden touristische Nutzungen im Außenbereich gebündelt und damit eine Inanspruchnahme ungestörter offener Landschaftsflächen vermieden. Die Gemeinde hat hierzu Flst 188/3 sowie eine Teilfläche von Flst. 189 erworben. Die Entwicklung erfolgt zudem in Abstimmung mit den Eigentümern des Hotel Solthus, so dass unter In-Anspruchnahme einer Teilfläche von Flst. 188/4 direkt an den bestehenden Hotelparkplatz angeschlossen werden kann.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der gemeindlichen <i>Bollwerkstraße</i> über eine getrennt Ein- bzw. Ausfahrt. Damit ergibt sich eine eindeutige Bewegungsführung auf dem Parkplatz, was eine gute Übersichtlichkeit und damit eine hohe Benutzerfreundlichkeit gewährleistet.</p> <p>Angesichts der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich ist die Parkplatznutzung im Falle einer Sturmflut einzustellen und der Parkplatz – wie auch die erschließende <i>Boillwerkstraße</i> überhaupt – zu sperren.</p> <p>Eingefasst werden soll der Parkplatz perspektivisch durch einen neuen Graben, der bei Umgehung der derzeit schwierigen bestehenden Straßendurchlässe die Ortsent-</p> | | |

| | |
|--|---|
| | wässerung (Gräben 04/03 und 04/04) neu an das Schöpfwerk anbindet (vgl. Abbildung 7). Der neue Graben, der in Verlängerung des südlich der <i>Bollwerkstraße</i> verlaufenden Graben 04/04 um den Parkplatz herum bis zum Graben 04/01 geführt werden soll, kann die Entwässerung des Parkplatzes aufnehmen und eine dauerhafte Abgrenzung der Verkehrsfläche zur offenen Wiesenlandschaft sicherstellen. Die Bewirtschaftung des neuen Grabens wird dauerhaft von außen über die Wiese erfolgen, so dass der der Platzbedarf der Anlage und damit der Verlust an Wiesenfläche minimiert werden kann. |
|--|---|

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in der Begründung enthalten
- 2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

*raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Frankendamm 5, 18439 Stralsund
Tel. 03831 203496
info@stadt-landschaft-region.de*

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 - in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 - ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 - nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code) | Lebensraumtyp oder Art * Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV | Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|--|--|----------------------------------|
| 1150 | Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) | nicht betroffen | |
| 1160 | Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) | nicht betroffen | |
| 1170 | Riffe | nicht betroffen | |

| | | |
|------|---|---|
| 1210 | Einjährige Spülsäume | nicht betroffen |
| 1220 | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände | nicht betroffen |
| 1230 | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation | nicht betroffen |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen | nicht betroffen |
| 2120 | Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>) | nicht betroffen |
| 2130 | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) | nicht betroffen |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons | nicht betroffen |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) | nicht betroffen |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | nicht betroffen |
| 7230 | Kalkreiche Niedermoore | nicht betroffen |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | nicht betroffen |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | nicht betroffen |
| 9180 | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) | nicht betroffen |
| 1364 | <i>Halichoerus grypus</i> | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| 1355 | <i>Lutra lutra</i> | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| 1351 | <i>Phocoena phocoena</i> | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| 1014 | <i>Vertigo angustior</i> | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|--|--|---|----------------------------------|
| 6.1 | anlagebedingt | | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) | - | - | |

| | | | |
|------------|---|---|--|
| 6.1.2 | Flächenumwandlung | - | - |
| 6.1.3 | Nutzungsänderung | - | - |
| 6.1.4 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | - | - |
| 6.1.5 | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes | - | - |
| 6.1.6 | - | - | - |
| | | | |
| 6.2 | betriebsbedingt | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen | - | - |
| 6.2.2 | akustische Veränderungen | - | evtl. Verstärkung der akustischen Störwirkung des Plangebietes durch Nutzungsintensivierung, jedoch in Anbetracht der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet |
| 6.2.3 | optische Wirkungen | - | evtl. Verstärkung der optischen Störwirkung des Plangebietes durch Nutzungsintensivierung, jedoch in Anbetracht der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet |
| 6.2.4 | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas | - | - |
| 6.2.5 | Gewässerausbau | - | - |
| 6.2.6 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - |
| 6.2.7 | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision | - | - |
| 6.2.8 | | | |
| | | | |
| | | | |
| 6.3 | baubedingt | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | - | - |
| 6.3.2 | Emissionen | - | - |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen | - | Lärm, erhebliche beeinträchtigende Wirkung kann jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden |
| 6.3.4 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - |
| | | | |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | betroffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

